

EINGEGANGEN 09. Juli 2012

Regionalverband
Donau-Iller

Regionalverband Donau-Iller • Schwambergerstr. 35 • 89073 Ulm

Planungsbüro Peter Weigelt
Postfach 12 66
89331 Burgau

Telefon: 0731 / 17608-0
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: sekretariat@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen: PW-08013
Ihr Schreiben vom: 20.04.2012
Unser Zeichen: Ott/Hi
Datum: 05.07.2012

Stadt Burgau - Bauleitplanung
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Hier: frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalverbandes bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

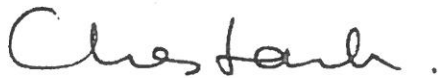
Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für den Abbau von Kies befinden sich nach der aktuellen 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen nicht innerhalb darin festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Der großräumige, d. h. überörtlich bedeutsame Rohstoffabbau soll sich aber laut Ziel B IV 3.2.2 dieser Teilfortschreibung auf solche ausgewiesenen Gebiete konzentrieren. Laut Begründung dieses Ziels besteht jedoch nur bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit.

Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden auch die benachbarten genehmigten sowie im Abbau befindlichen nicht rekultivierten Abbauflächen einbezogen. Demnach liegen die im Mindeltal geplanten Kiesabbauflächen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans über der Raumbedeutsamkeitsgrenze von 10 ha. Die geplanten Festlegungen des Flächennutzungsplans zum Kiesabbau sind damit vor dem Hintergrund des o. g. Konzentrationsziels der 3. Teilfortschreibung zu betrachten und erweisen sich als problematisch. Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen für den Abbau von Kies können Abbaugenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn die Summe der darin zum Abbau anstehenden und im Abbau befindlichen einschließlich der noch nicht rekultivierten benachbarten Flächen die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 10 ha nicht überschreitet.

Hinzu kommt, dass sich die Flächen K 1, 2 und 4 nach unseren Informationen nicht in ausreichend abbauwürdigen Kiesvorkommen befinden und die Fläche K 9 nach unserer aktuellen Biotopverbundplanung innerhalb des Schwerpunktraumes der 1. Priorität liegt. Auch gegen die Festlegung dieser geplanten Flächen erhebt die Geschäftsstelle Bedenken.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Planung wurden für den Gültigkeitszeitraum der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ dem Bedarf entsprechende Kiesabbauflächen an optimalen Standorten gesichert. Die Absicht war, den Rohstoffabbau in der Region in vernünftige Bahnen zu lenken und die Umwelt so weit wie möglich zu schonen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Festlegung zusätzlicher Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Burgau nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich Ottersbach".

Dr. Ulrich Ottersbach
Stv. Verbandsdirektor



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Sprechtag:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-2 40
Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44
Mo – Fr: 7.30 – 12.30 Uhr und zusätzlich:
Di von 14.00 bis 16.30, Do von 14.00 – 18.00 Uhr

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung.

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

Per e-Post
pweigelt@weigelt-aib.de

Planungsbüro Weigelt
Herrn Peter Weigelt
Kirchplatz 4
89331 Burgau



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 10. Juli 2012, AZ.: 6102

Bauwesen, Otto-Geiselhart-Straße 2, Herr Fink

Telefon: 08221/95-320, Telefax: 08221/95-370, e-Post: R.Fink@landkreis-guenzburg.de, Zimmer
G 116

Bauplanungsrecht;

**Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange an der
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich "Kiesabbau"
durch die Stadt Burgau**

Ihr Schreiben vom 20.04.2012 (eingegangen beim Landratsamt Günzburg am 24.05.2012)

Ihr Zeichen: PW-08013

Sehr geehrter Herr Weigelt,

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zum
Entwurf des Teilflächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2011 wie folgt Stellung:

Ortsplanung und Städtebau

Aus ortsplanerischer Sicht sollten neue Kiesabbauflächen möglichst zu größeren Flächen
zusammengefasst werden. Der übergeordnete Regionalplan sieht hierfür entsprechende Flächen
im Norden von Burgau vor. Auf die diesbezügliche nachfolgende Stellungnahme zum
Wasserrecht wird hingewiesen.

Naturschutz und Landschaftspflege

In der betreffenden Angelegenheit fanden bereits mehrere Vorbesprechungen mit der Stadt
Burgau statt. Die besondere ökologische Bedeutung und Wertigkeit der Mindeltalaue wurde
hierbei stets ausführlich erläutert und dargestellt. Es seien hier nur kurz die wesentlichen Punkte
genannt:

- Naturschutzfachliches Schwerpunktgebiet mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gemäß des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Günzburg
- BayernNetzNatur – Projektgebiet „Mindeltal“. Schwerpunkt des Projektes ist die Erhaltung und Optimierung der Wiesenbrüterlebensräume, die Optimierung der Habitatqualität für den Weißstorch und die Erhaltung und Vernetzung wertvoller Niedermoorreste
- Das Mindeltal in seiner Gesamtheit und auch der Raum Burgau – Haldenwang – Röfingen – Jettingen-Scheppach ist für die Vogelwelt als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet von zentraler Bedeutung in Schwaben. Als Ziel- und Leitarten sind hier vor allem die Arten offener, terrestrisch geprägter Auenbereiche mit hohem Grünlandanteil, zumindest zeitweisem hohem Grundwasserstand, Überschwemmungen, Mulden und Senken, Bodenvielfalt (humos bis mineralisch) zu nennen (z.B. Weißstorch, Kiebitz, Silberreiher, Rotmilan, Schleiereule, Goldammer, Lerche).
- Im Hinblick auf die Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines intakten Biotopverbundsystems kommt den Talauen mit ihren Fließgewässern eine zentrale Funktion und Bedeutung zu. Sie bilden das Grundgerüst eines landesweiten Biotopverbundes.

Bei der Ausweisung von neuen Abbauflächen für den Nassabbau von Kies und Sand in der Mindeltalaue ist es aus naturschutzfachlicher Sicht deshalb von entscheidender Bedeutung und Wichtigkeit, dass diese Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen wie Siedlungsentwicklung, bisheriger Kiesabbau, Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung (großflächiger Umbruch von Grünland in den letzten Jahren sowie Intensivierung der Grünlandnutzung selbst), Erholungs- und Freizeitnutzungen usw. sind jegliche weiteren Beeinträchtigungen oder Störungen sehr kritisch zu bewerten. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Planung von möglichen Abbauflächen und deren Rekultivierung und Folgenutzung vorrangig zu beachten und umzusetzen.

Im Einzelnen werden die Abbaubereiche wie folgt beurteilt:

K1: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K2: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K3: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Nasskiesabbau in diesem Bereich abgelehnt. Es handelt sich um einen Nieder- und Anmoorstandort im Mindeltal mit herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Aufgrund der dortigen Vorbelastungen – Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, Umgehungsstraße, Autobahn BAB A8, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, v.a. massiver Verlust von Grünland – kann einem weiteren Abbau nicht zugestimmt werden.

K4: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K5: Die bestehende Abbaufläche soll großräumig in Richtung Osten erweitert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier nur eine geringe Erweiterung bis zu dem bestehenden Feldweg in Richtung Osten denkbar, unter der Voraussetzung, dass hier wie im gesamten bisherigen Gebiet eine vollständige Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland/Weide erfolgt.

K6: Diese Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu streichen.

K7: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in diesem Bereich ein Abbau denkbar unter der Voraussetzung einer Folgenutzung Naturschutz – Altwasserstruktur, Wiederverfüllung, Dauergrünland/Weide.

K8: Diese Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu streichen.

K9: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in diesem Bereich ein Abbau denkbar unter der Voraussetzung einer Folgenutzung Naturschutz – Altwasserstruktur, Wiederverfüllung, Dauergrünland/Weide.

Wasserrecht

Angemerkt wird zum Plan aus wasserrechtlicher Sicht:

1. Flächen, die der bisherige Bebauungsplan zum Abbau vorgesehen hat und die noch nicht zum Abbau genehmigt sind, sind im Plan nicht enthalten (3844-3846, 3850/1, 3850, 3851).
2. Die Grundstücke 4577 – 4581 sind zum Abbau genehmigt, aber in der neuen Planung der Stadt Burgau nicht enthalten.
3. Große Flächen sind zur Wiederverfüllung bestimmt, während im Landkreis große Mengen an Verfüllmaterial fehlen.

Die Planungen der Stadt Burgau müssen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen stehen, die im „Eckpunktepapier“ des Umweltministeriums festgeschrieben sind. Danach sind Wiederverfüllungen im Regelfall unzulässig. Allenfalls aus Gründen des öffentlichen Interesses kommen Wiederverfüllungen in Betracht. Das öffentliche Interesse für die Verfüllung muss deshalb ausdrücklich und ausführlich begründet sein.

Aussagen zum zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial sind zu treffen.

4. Die neu geplanten Vorhaben der Stadt Burgau im Nassbereich (für den Trockenbereich ist nur der Bestand dargestellt) decken sich - soweit aus wasserrechtlicher Sicht einzuschätzen - nicht mit den Zielen der Regionalplanung, die für die neu geplanten Bereiche keinen Abbau vorsehen.
Eine Bewertung durch den Regionalverband und die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, ist deshalb erforderlich.
5. Hinweis: Bereiche der Nasskiesausbeute befinden sich mit Ausnahme der Fl. Nrn. 4030 – 4033 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mindel.
6. Bei offenen Gewässern sollte aus wasserrechtlicher Sicht auch eine Badenutzung vorgesehen werden mit flachen Böschungen in gewachsenem Kies.
7. Das Grundstück von Frau Pfaffelhuber, Fl. Nr. 1702, sollte vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Biotop bleiben.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den Teilflächennutzungsplan keine Bedenken.

Die Stadt Burgau erhält einen Abdruck dieses Schreibens per e-Post zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

<gez.>

F i n k

Geschäftszeichen:
24-4621.8054/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

REGIERUNG VON SCHWABEN

KOPIE

Planungsbüro Peter Weigelt
Kirchplatz 4
89331 Burgau

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Markus Maciolek	Telefon: (0821) 327- 2217	Augsburg, 04.07.2012
E-Mail-Adresse: markus.maciolek@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12217	Zum Schreiben/Anruf vom 20.04.2012

Anlagen:

☒ Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 ☒ Flächennutzungsplan ☐ Änderung ☐ Sonstiges baurechtliches Verfahren
☐ Bebauungsplan ☐ Änderung

Nummer / Gebiet

sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau

der Stadt

Name

Burgau

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller

B IV 3.2.2 Abs. 5: Konzentration des großräumigen Abbaus von Rohstoffen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die geplante Darstellung der Konzentrationsflächen für Kiesabbau ist ganz maßgeblich an den Zielen B IV 3.2.2 des Regionalplanes Donau-Iller zu messen.

Ob das Bauleitplanvorhaben mit diesen Zielen in Einklang gebracht werden kann, wird vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen sein.

Ungeachtet dessen teilen wir zur vorgesehenen Nachfolgenutzung für einen Teilbereich der Fläche K4 als Sondergebiet "Bauschuttbrecher" Folgendes mit:

Wir haben uns bereits im Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" mit Stellungnahmen vom 11.04.2011 und vom 15.07.2011 (Gz. 24-4621.8054/1, 24-4622.8054/38) zu einer Darstellung dieses Bereichs als Sondergebiet für eine Bauschuttbrechanlage geäußert. Die Inhalte dieser Stellungnahmen gelten weiterhin.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer



WWA Donauwörth, Dienststelle Krumbach
Postfach 13 64, 86371 Krumbach

EINGEGANGEN - 4. Juni 2012

Planungsbüro
Peter Weigelt
Postfach 1266
89331 Burgau

Ihre Nachricht
20.04.2012
PW-08013

Unser Zeichen
1-4621-GZ-7313/2012

Telefon +49 8282 9908-823
Ulrich Kost
Ulrich.Kost@wwa-don.bayern.de

Krumbach
30.05.2012

Stadt Burgau - sachlicher Teilflächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wasserschutzgebiete und vorgeschlagene Vorrangflächen für die Wasserversorgung werden durch die vorgesehenen Abbauflächen nicht berührt. Die Abbauflächen K3, K7 und K9 liegen an der Mindel. Dort ist gemäß Kiesabbaurichtlinie ein Abstand von 60 m zur Mindel einzuhalten. Der geplante Hochwasserschutz Burgau wird von den Abbauflächen nicht berührt.

Mit Ausnahme der Abbaufläche K6 ist generell Wiederverfüllung vorgesehen, teilweise zu Gunsten der Landwirtschaft, teilweise zugunsten des Naturschutzes. Bei Nasskiesabbau ist dies nur zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Zugunsten der Landwirtschaft kann eine Verfüllung nicht als im öffentlichen Interesse liegend gesehen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur in Form extensiven, feuchten Grünlandes vorzusehen. Dann kann die Nutzung aber auch als im Interesse des Naturschutzes liegend gesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass nach der Erfahrung die Verfügbarkeit geeigneten Verfüllmaterials (Z 0) weit geringer ist als in den Rekultivierungsplanungen vorgesehen und daher der Teilflächennutzungsplan so nur schwerlich umzusetzen sein wird.

Bei der Abbaufläche K9 ist im Zuge der Rekultivierung der Altwasserarm der Mindel wiederherzustellen. Der Gewässerentwicklungsplan der Mindel sieht dort eine Gewässerlaufverlagerung im Verlauf des Altwassers vor, die dann mit der Wiederverfüllung zu gestalten sein wird.

Bei der Abbaufläche K3 sieht der Gewässerentwicklungsplan Mindel die Schaffung eines Altwassers vor, das bei kleineren Hochwassern durchflossen wird. Auch dieses wäre mit der Wiederverfüllung zu gestalten.

Hauptsitz
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Dienststelle
Nattenhauser Straße 16
86381 Krumbach

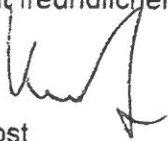
Telefon/Telefax
☎ +49 906 7009-0
FAX+49 906 7009-136
☎ +49 8282 9908-800
FAX+49 8282 9908-809

E-Mail
poststelle@wwa-don.bayern.de
Internet
www.wwa-don.bayern.de

Auswirkungen auf Grundwasserstände und -abflüsse sind bei Nasskiesgruben während des Abbaues und nach der Verfüllung mit in der Regel wesentlich dichterem Material zu erwarten. Diese Auswirkungen sind im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren rechnerisch zu ermitteln und mittels Beweissicherung zu dokumentieren. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens können noch keine grundsätzlichen Aussagen zur Verträglichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser gemacht werden.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Kost
Bauoberrat

EINGEGANGEN 26. Juni 2012

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Klosterberg 8 • 86672 Thierhaupten

Planungsbüro
Peter Weigelt
Kirchplatz 4
89331 Burgau

Dienststelle Thierhaupten
Referat B III - Praktische Denkmalpflege,
Bodendenkmäler, Mittelfranken/Schwaben

Klosterberg 8
86672 Thierhaupten

Tel: 08271/8157-37
Fax: 08271/8157-50
mailto: Wolfgang.Czyscz@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
PW - 08013

Ihre Nachricht vom
20.04.2012

Unsere Zeichen
P-1992-231-17_S2

Datum
21.06.2012

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Burgau, GZ: Teilflächennutzungsplan Kiesabbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie besten Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher bitten wir um Aufnahme folgenden Textes als Hinweis in die Satzung der Planung:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Hinweis:

Der Denkmalbestand ist nicht statisch und kann sich daher auch im Planungsgebiet ändern. Das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege (BLfD) ist jedoch bestrebt, die Informationen zu den Denkmälern auf Stand zu halten. Die aktuelle Denkmalausweisung bietet der unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Czysz

(nach Diktat verreist)

Bitte geben Sie in Ihren Schreiben zu diesem Vorgang - auch in Mitteilungen an Dritte - unser Aktenzeichen an. Sie erleichtern uns damit bei Rückfragen die Suche in unserer Datenbank.

112)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben)
mit Landwirtschaftsschule



EINGEGANGEN 27. Juni 2012

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
Jahnstraße 4, 86381 Krumbach

Planungsbüro
Peter Weigelt
Postfach 12 66
89331 Burgau

Name
Rupert Goldstein
Telefon
08282 900724
Telefax
08282 900777

E-Mail
rupert.goldstein@aelf-kr.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
PW-08013, 20.04.2012 L 2.2-4600

Krumbach (Schwaben)
22.06.2012

Stadt Burgau – Bauleitplanung
sachlicher Teilflächennutzungsplan
frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung gibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach folgende Stellungnahme ab:

1. Nasskiesabbau K9:

Bei der geplanten Kiesabbaufläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit geringer Bonität. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme bestehen deshalb grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Hinsichtlich der Kiesabfuhr ist jedoch sicherzustellen, dass dadurch die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht beeinträchtigt werden (z. B. durch Verstaubung). Dies gilt auch für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr, insbesondere in den Erntezeiten.

2. Nasskiesabbau K5, K6, K7, K8:

Um die Beeinträchtigung der an die geplanten Kiesabbauflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke so gering wie möglich zu halten, sollten diese vier Abbaugelände zusammengefasst werden. Konkret könnte hier die Abbaufläche K8 zwischen die beiden Abbaugelände K6 und K7 verlegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte auf die Ausweisung des Abbaugelände K8 und evtl. K7 verzichtet werden.

Seite 1 von 2

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, sind generell Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke, sowie des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs, zu vermeiden. Dementsprechend sind die Abfuhrwege zu befestigen bzw. zu versiegeln. Während der Abfuhrzeiten sind die Abfahrstraßen staubfrei bzw. feucht zu halten um eine mögliche Verstauung der angrenzenden Feldfrüchte und Grasbestände zu vermeiden.

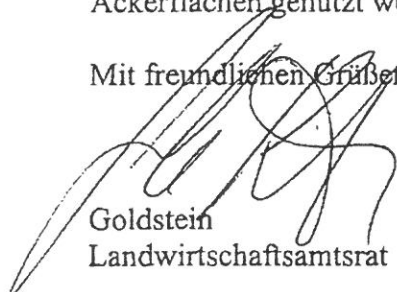
Außerdem ist sicherzustellen, dass die unmittelbar an die Nassabbaugebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weder durch Vernässung (z. B. Unterlieger) bzw. Absenkung des Grundwasserspiegels (z. B. Oberlieger) in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

Aus fachlicher Sicht fordern wir, dass der geplante Kiesabbau absolut nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den künftig erforderlichen Flächenbedarf im Rahmen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Dienstgebiet werden insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Burgau durch den hohen Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke künftig vor große Herausforderungen im Flächenmanagement gestellt. Eine außerlandwirtschaftliche Flächennutzung, die sich nur auf den unbedingt notwendigen Bedarf beschränkt, würde diese Problematik zumindest abmildern.

Eine ordnungsgemäße Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbauflächen (Trocken- und Nassabbau) zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung sollte in dem o. g. Zusammenhang in jedem Fall angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die derzeit noch als Ackerflächen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Goldstein
Landwirtschaftsratsrat



**Bayerischer
Bauernverband**

**GESCHÄFTSSTELLE
GÜNZBURG**

Bayerischer Bauernverband, Norzheimer Straße 2a, 89312 Günzburg

Architekten & Ingenieure
Peter Weigelt
Kirchplatz 4
89331 Burgau

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

25.06.2012

**Bauleitplanung der Stadt Burgau - Teilflächennutzungsplan
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

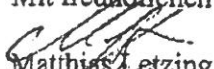
hiermit nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Nasskiesausbeute bedeutet einen zusätzlichen Verbrauch an landw. Nutzflächen, der durch die starke bauliche Entwicklung der Stadt Burgau mit Stadtteilen ohne hin schon deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir lehnen deshalb die Änderung des Flächennutzungsplanes und diesem folgenden Kiesabbauanträge ab.

Vorsorglich äußern wir aber folgende Punkte, die Sie bitte in die Planungen einfließen lassen:

- Die Flächen welche ausgebeutet werden soll, sind in einem Bereich zu konzentrieren. Der Plan weist eine sehr großzügige und ungesunde Verteilung aus.
- Bei der Nasskiesausbeute ist darauf zu achten, dass angrenzende landw. Nutzflächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wir denken hier an Vernässung, Bodenabbruch oder Verunreinigung der aufstehenden Feldfrüchte durch Staub und Schmutz, welcher besonders durch den Ab- und zufliessenden Verkehr zu den Kiesgruben entsteht.
- Die Erschließung der Kiesausbeutegruben bzw. -seen, ist durch die Unternehmer sicher zu stellen. Wege sind entsprechend auszubauen und zu befestigen. Ausweichbuchten sind anzulegen. Die vorhandenen Wege eignen sich nicht für das Befahren mit LKW.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Letzing
Geschäftsführer